



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 04.05.2011

Überarbeitet 03.05.2011

FARBENTFERNER (Antigrffiti) Spezial

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname FARBENTFERNER (Antigrffiti) Spezial

Hersteller / Lieferant

MSDS prodata GmbH
Neue Große Bergstr. 20, D-22767 Hamburg
Telefon +49(0)40 38 90 76 90, Telefax +49(0)40 38 90 78 58

E-Mail sdb@msds.de
Internet www.msds.de

Auskunftgebender Bereich

W. Henzelmann
Telefon +49(0)40 38 90 76 90
Telefax +49(0)40 38 90 78 58
E-Mail (sachkundige Person):
sdb@msds.de

Notfallauskunft

Giftinformationszentrale GIZ-Nord (nur eintragen, wenn die SDB's
auch dort hinterlegt sind)
Telefon +49 (0) 551-19 240

Empfohlene(r) Verwendungszweck(e)

Farbenentferner

2. Mögliche Gefahren

Einstufung gemäß 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Xn; R22

Xi; R36

R67

R-Sätze

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

36 Reizt die Augen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kennzeichnung gemäß 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Hinweise zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Xn Gesundheitsschädlich

R-Sätze

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

36 Reizt die Augen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

36/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 04.05.2011

Überarbeitet 03.05.2011

FARBENTFERNER (Antigraffiti) Spezial

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Dihydro-2(3H)-Furanon; gamma.-Butyrolacton

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung

Lösungsmittelgemisch

Zubereitung aus nachstehend angegebenen Stoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew-%]	Einstufung gemäß 67/548/EWG
108-88-3	203-625-9	Toluol	1,1	F R11; Repr.Cat.3 R63; Xn R48/20-65; Xi R38; R67
5131-66-8	225-878-4	3-Butoxy-2-propanol	10 - 15	Xi R36/38
107-98-2	203-539-1	1-Methoxy-2-propanol	20 - 25	R10; R67
34590-94-8	252-104-2	(2-Methoxymethylethoxy) -propanol	10 - 15	
96-48-0	202-509-5	Dihydro-2(3H)-Furanon; gamma.- Butyrolacton	30 - 40	Xn R22; Xi R36

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen (mind. 15 min) und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Bei versehentlichem Verschlucken reichlich Wasser trinken und ärztlichen Rat einholen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Schaum

alkoholbeständiger Schaum

Trockenlöschmittel

Kohlendioxid

Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Lösch-, Rettungs- und Aufräumungsarbeiten unter Einwirkung von Brand- oder Schweißgasen dürfen nur mit schwerem Atemschutz durchgeführt werden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 04.05.2011

Überarbeitet 03.05.2011

FARBENTFERNER (Antigraffiti) Spezial

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Sonstige Hinweise

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Zündquellen fernhalten.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Beim Versprühen Atemschutz tragen.

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben!

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

Nicht bei Temperaturen unter 5 °C aufbewahren.

Lagerklasse 10

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy)propanol (Isomerenmischung)	8 Stunden	310	50	1(l)	DFG, EU
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	8 Stunden	370	100	2(l)	DFG, EU, Y
108-88-3	Toluol	8 Stunden	190	50	4(l)	DFG, EU, H, Y



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 04.05.2011

Überarbeitet 03.05.2011

FARBENTFERNER (Antigraffiti) Spezial

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG oder 2009/161/EU)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Bemerkung
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	8 Stunden	375	100	Haut
		Kurzzeit	568	150	
108-88-3	Toluol	8 Stunden	192	50	Haut
		Kurzzeit	384	100	
34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy) -propanol	8 Stunden	308	50	Haut

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	BGW	Unter- suchungs- material	Proben-nahme- zeitpunkt
108-88-3	Toluol	Toluol	1,0 mg/l	B	b
108-88-3	Toluol	o-Kresol	3,0 mg/l	U	c, b

Atemschutz

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Mehrbereichsfilter ABEK/P3

Vollmaske, Filter A

Handschutz

Angaben zum Handschuhmaterial [Art/Typ, Dicke, Durchdringzeit/Tragedauer, Benetzungsstärke]: Butylkautschuk; 0,7 mm; 480min; 60min, z. B. "Butoject 898" der Firma KCL; Email: Vertrieb@kcl.de

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller verschieden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz

leichte Schutzkleidung

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Aerosole nicht einatmen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hygienemaßnahmen

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.

Getränkte Schutzkleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form

Flüssigkeit

Farbe

klar

Geruch

lösemittelartig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert im Lieferzustand	5	20 °C			Wurde unverdünnt bestimmt.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 04.05.2011

Überarbeitet 03.05.2011

FARBENTFERNER (Antigraffiti) Spezial

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
Siedepunkt	205 °C			DIN 51751	
Flammpunkt	60 °C			DIN 51755	
Zündtemperatur	270 °C			DIN 51794	
Selbstentzündung					Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt				
Obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt				
Dampfdruck	nicht bestimmt				
Dichte	1,024 g/cm ³	20 °C		DIN 51757	
Löslichkeit in Wasser					mischbar

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Entwicklung von Hitze.

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.

Zündquellen

Zu vermeidende Stoffe

Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Betreffend möglicher Zersetzungsprodukte siehe Abschnitt 5.

Thermische Zersetzung

Bemerkung Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität/Reizwirkung / Sensibilisierung

	Wert/Bewertung	Spezies	Methode	Bemerkung
Reizwirkung Auge	reizend	Kaninchenaug		
Sensibilisierung Haut	nicht sensibilisierend			

Erfahrungen aus der Praxis

Kann durch die Haut aufgenommen werden.

Bei übermäßigem Einatmen der Dämpfe können Kopfschmerzen und Schwindelgefühle auftreten.

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Allgemeine Bemerkungen

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben.

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 04.05.2011

Überarbeitet 03.05.2011

FARBENTFERNER (Antigrffiti) Spezial

12. Umweltbezogene Angaben

Verhalten in Kläranlagen

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Weitere ökologische Hinweise

Wert	Methode	Bemerkung
AOX-Wert		Das Produkt enthält kein organisch gebundenes Halogen.

Allgemeine Hinweise

Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. Hinweise zur Entsorgung

Abfallschlüssel

14 06 03*

Abfallname

andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Empfehlung für das Produkt

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden. Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

Empfehlung für die Verpackung

Nach behördlichen Vorschriften entsorgen.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID (GGVSEB)

UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. (1-Methoxy-2-propanol), 3, III, (D/E), Klassifizierungscode: F1

Seeschiffstransport IMDG (GGVSee)

UN 1987 ALCOHOLS, N.O.S. (1-methoxy-2-propanol), 3, III

Lufttransport ICAO/IATA-DGR

UN 1987 Alcohols, n.o.s. (1-methoxy-2-propanol), 3, III

15. Rechtsvorschriften

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Die nationalen Gesetze betreffend Beschäftigungsbeschränkung sind zu beachten.

Wassergefährdungsklasse

1

Mischungs-WGK nach VwVwS von 1999 (Anhang 4)
schwach wassergefährdende Stoffe

Störfallverordnung

keine



16. Sonstige Angaben

Schulungshinweise

Anmerkung zu den S-Sätzen: Die S-Sätze S2 und S46 sind nur vorgeschrieben, wenn das Produkt an die allgemeine Öffentlichkeit verkauft wird (z.B. Baumärkte etc.)

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Bitte Zusatzinformation beachten! Unsere Sicherheitsdatenblätter sind nach den gültigen EU Richtlinien erstellt worden, OHNE Berücksichtigung der besonderen nationalen Vorschriften im Umgang mit Gefahrstoffen und Chemikalien. Die nationalen Sonderregelungen müssen von jedem Anwender eigenverantwortlich umgesetzt werden!

Quellen der wichtigsten Daten

Listed in EINECS (EEC); TSCA (USA); MITI (JAPAN)

Merck-Index 12. edition

Umweltbundesamt Berlin

RTECS: Registry of Toxic Effects of Chemicals Substances

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen R/H-Sätze (Nicht Einstufung des Gemisches!)

R 10 Entzündlich.

R 11 Leichtentzündlich.

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 36 Reizt die Augen.

R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R 38 Reizt die Haut.

R 48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

R 65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.